

9. Demokratie in den Schweizer Landeskirchen im allgemeinen und der Römisch Katholischen Kirche des Kantons Zürich im besonderen

Einzelinitiative Adolf Flüeli vom 31. Oktober 2023

KR-Nr. 360/2023

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von mindestens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Zudem haben wir am 18. Dezember 2023 beschlossen, dass der Einreicher an den Verhandlungen teilnehmen und die Einzelinitiative begründen kann, Redezeit zehn Minuten

Adolf Flüeli, Einreicher der Einzelinitiative: Besten Dank, dass ich meine Einzelinitiative persönlich vorstellen kann. Ich bin seit Geburt Mitglied der katholischen Kirche im Kanton Zürich und ich fasse mich bewusst kurz wie folgt:

In der Schweiz gelten die Regeln der Demokratie und der Menschenrechte. Offenbar besteht jedoch eine Parallelgesellschaft, welche dies negiert. Da werden Einladungen zu Mitgliederversammlungen publiziert, in welchen dem Mitglied der Kirchgemeinde die Möglichkeit zur Einreichung und Behandlung von Anträgen sowie von entsprechenden Abstimmungen bewusst vorenthalten wird. Im Gegensatz zu den publikationswirksamen dunklen Missbräuchen der Vergangenheit handelt es sich um einen sofort korrigierbaren Missbrauch. Im Gegensatz zu den publikumswirksamen Menschenrechtsverletzungen im Ausland können Sie, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte und Kantonsrätinnen, in Ihrem kantonalen Hoheitsgebiet direkt Einfluss nehmen zur Korrektur dieser Missstände.

Ich bitte Sie hiermit höflich um die vorläufige Überweisung der Einzelinitiative zwecks Behebung der Missstände. Besten Dank.

Davide Loss (SP, Thalwil): Die SP-Fraktion lehnt diese Einzelinitiative ab. Aus unserer Sicht gibt es kein Problem mit der Good Governance in der römisch-katholischen Kirche, und selbstverständlich ist auch die römisch-katholische Körperschaft demokratisch organisiert. Sie verfügt auch über alle drei Staatsgewalten, wie wir das vom Kanton her kennen. Auch können alle Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen und dort nach Massgabe der jeweiligen Kirchgemeindeordnung Anträge stellen. Sie verfügt, wie ich bereits gesagt habe, auch über eine Judikative, die kontrollieren kann, ob das Gesetz richtig angewendet wird. Ich möchte davor warnen, dass wir jetzt plötzlich in einen Aktivismus verfallen bei allem, was mit der römisch-katholischen Kirche beziehungsweise der römisch-katholischen Körperschaft zu tun hat. Die römisch-katholische Kirche ist momentan sehr beschäftigt mit anderen wichtigen Themen. Wir sehen ganz sicherlich kein Demokratiedefizit, sondern wenschon, dann müssen wir jetzt abwarten, was diese interne Aufarbeitung der Vergangenheit mit sich bringt.

Aus Sicht der SP-Fraktion besteht kein Handlungsbedarf. Wir lehnen die Einzelinitiative ab. Besten Dank.

Christina Zurfluh Fraefel (SVP, Wädenswil): Um das Anliegen von Herrn Adolf Flüeli umzusetzen, benötigt es keine Änderung des Kirchengesetzes, denn die kantonalen kirchlichen Körperschaften sind demokratisch und entsprechend in rechtsstaatlichen Grundsätzen organisiert. Herr Flüeli bemängelt die kurze Frist zwischen Einsichtnahme und Antragstellung im Zusammenhang mit einer Kirchgemeindeversammlung. Gegen Anordnungen und Erlasse seiner Kirchgemeinde kann Herr Flüeli direkt bei der Rekurskommission einen Rekurs erheben. Ebenfalls kann Herr Flüeli die Aufsichtskommission der römisch-katholischen Körperschaft hierüber in Kenntnis setzen. Damit bestehen bereits Rechtsbehelfe, mit denen jede stimmberechtigte Person effektiv und effizient einem Missstand abhelfen kann. Ebenfalls hat Herr Flüeli die Möglichkeit, den Stimmberechtigten mittels einer Initiative eine Änderung der Kirchenordnung oder der Kirchgemeindeordnung vorzuschlagen.

Demgegenüber erscheint der in der Einzelinitiative vorgeschlagene neue Absatz 2 aus mehreren Gründen rechtsstaatlich fragwürdig: Zunächst sind die Begriffe «Ethik» und «Good Governance» rechtlich zu wenig genau fassbar, um daraus unmittelbar Rechte und Pflichten ableiten zu können. Weiter unterstehen die kantonalen kirchlichen Körperschaften dem öffentlichen Recht. Die in der Einzelinitiative genannten Bestimmungen des ZGB (*Zivilgesetzbuch*) und des OR (*Obligationenrecht*) sind hingegen privatrechtlich. Entgegen den Ausführungen in der Begründung der Einzelinitiative kommt den genannten privatrechtlichen Bestimmungen folglich keine Bedeutung zu. Vielmehr ist körperschaftsrechtlich die Möglichkeit vorgesehen, mittels Initiativen die bestehende Kirchen- oder Gemeindeordnung zu ändern, mittels Rekursen Erlasse und Anordnungen anzufechten oder mittels Aufsichtsanzeigen Fehlverhalten von Kirchgemeinden der zuständigen Kommission bekannt zu machen. Ferner würde die vorgeschlagene Bestimmung nicht nur für die römisch-katholische Körperschaft gelten, sondern ebenso für die evangelisch-reformierte Landeskirche und die christkatholische Kirchgemeinde. Damit fragt sich, ob dies angesichts lediglich eines einzigen Falls aus Winterthur noch verhältnismässig ist und nicht doch zu stark in die körperschaftliche Autonomie eingreift.

Indem bereits nach geltendem Recht genügend rechtliche Möglichkeiten bestehen, ist das Anliegen von Herrn Flüeli bereits rechtlich umgesetzt. Aus diesem Grund muss die Einzelinitiative nicht unterstützt werden. Besten Dank.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Die Einzelinitiative fordert doch einen starken Eingriff, einen Paradigmenwechsel, die Anwendung der Obligationenrechtsartikel 626 und 699 sowie 700 und die sogenannte übergeordnete Regeln der Ethik, was auch immer das ist. Die gemeinsamen Artikel im Obligationenrecht sind klar: OR 626 fordert Bestimmungen in den Statuten, OR 699 und OR 700 regeln die Einberufung der Generalversammlung. Was für die Aktiengesellschaft gilt, soll jetzt gemäss Einzelinitiant auch für eine Kirchgemeinde gelten; so weit, so klar.

Hingegen unklar ist, was die Anwendung der übergeordneten Regeln der Ethik sein sollen. Das ist mir nicht klar und hier müsste der Gesetzgeber, würden wir diese EI überweisen, dann zuerst festlegen, was übergeordnete Regeln der Ethik überhaupt sind. Also das ist meines Erachtens ein völlig offener Begriff.

Ursache dieser EI ist offenbar ein individuelles, schlechtes Erlebnis in der katholischen Kirchgemeinde in Winterthur. Die Fristen für das Studium und die Vorbereitung der Unterlagen werden vom Initianten als «unsittlich» kurz empfunden, man kann das so sehen. Anfragen sind bereits zehn Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen. Auf der anderen Seite gelten solche Fristen in allen Vereinsstatuten, weil sich der Vereinsvorstand oder auch die Kirchgemeinde, die Kirchvorsteherschaft, auf diese Anfragen seriös vorbereiten muss. Und wenn diese Frist nicht gelten würde, würde man indirekt das Anliegen eines Anfragestellers oder einer Anfragestellerin gar nicht ernst nehmen.

Zur Traktandenliste: Die Traktandenliste wird von der Kirchenpflege festgesetzt, das ist im Reglement so festgelegt. Anträge können aber gestellt werden, das ist bereits gesagt worden. In diesem Sinne ist das Grundanliegen des Initianten eigentlich erledigt beziehungsweise bereits umgesetzt. Eine Kirchenversammlung muss mindestens vier Wochen vor der Durchführung angekündigt werden, und 14 Tage vorher sind die Unterlagen aufzulegen. Also man hat genügend Zeit, diese Unterlagen zu studieren. Zudem muss man sagen, dass das Anfragerecht gemäss Kirchenreglement nicht zwingend mit diesen Unterlagen und den Traktanden der Kirchgemeindeordnung zusammenhängen muss, sondern Sie können als Mitglied der katholischen Kirche oder der reformierten Kirche Anfragen an die Vorsteherschaft zu irgendwelchen Fragen und irgendwelchen Problemen stellen. Also diese beiden Fristen sind nicht zwingend miteinander verbunden.

Der Kantonsrat regelt ja für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden im Gemeindegesetz eine praktisch deckungsgleiche Regelung wie die Synode eben für die Kirchgemeinden. Wenn wir hier jetzt das Obligationenrecht zur Anwendung bringen würden, würde das natürlich auch gefordert werden können für Schulgemeinden und für andere Gemeinden. Das passt nicht wirklich zusammen. Zusammenfassend: Die FDP unterstützt diese Einzelinitiative nicht vorläufig. Unseres Erachtens genügen die heute geltenden Fristen. Man kann sich mit der Materie auseinandersetzen. Nicht immer müssen Kantonsrat und Gesetzgebung bemüht werden, wenn ein Verfahrensdetail vielleicht nicht optimal ist. Und drittens: Die Kirchen sind nun mal keine Aktiengesellschaften und deshalb muss auch das Obligationenrecht nicht zur Anwendung gelangen. Besten Dank.

Beat Hauser (GLP, Rafz): Die vorliegende Einzelinitiative verlangt mehr Demokratie, obwohl die demokratischen Rechte bereits gewährt sind, siehe meine Vorredner, da die Kirche laut ihrer Kirchenordnung dem Gemeindegesetz unterstellt ist. Es gibt auch Möglichkeiten, direkt Einfluss nehmen zu können, indem Sie die Traktandenliste ablehnen, die Traktandenliste bei der Versammlung verändern. Und Sie können bei jedem Geschäft, das Sie an der Kirchgemeindeversammlung haben, mit einem Gegenvorschlag die entsprechende Vorlage zum Kippen bringen; mit anderen Worten: dasselbe wie bei der Gemeinde, im öffentlichen Recht,

politischen Recht wie auch in den Schulgemeinden. Damit sind alle geforderten Rechte bereits heute möglich.

Die GLP-Fraktion lehnt deshalb die Einzelinitiative ab, weil das Instrumentarium zur Einflussnahme an der Kirchenversammlung anhand des Gemeindegesetzes gegeben ist. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Jean-Philippe Pinto (Die Mitte, Volketswil): Das vom Kantonsrat 2007 verabschiedete und seit 2010 geltende Kirchengesetz regelt die Grundzüge der Organisation der drei anerkannten Kirchen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es sind dies die evangelisch-reformierte Landeskirche, die römisch-katholische Körperschaft und die christkatholische Kirchgemeinde Zürich. Die katholische Kirche im Kanton Zürich ist als duales System organisiert, ein Miteinander von demokratischen Gremien und kirchlichen Verantwortlichen für die Seelsorge auf kantonaler und kommunaler Ebene. Die Präambel der Kirchenordnung hebt den Willen zur einvernehmlichen Zusammenarbeit der Körperschaftsorgane mit den kirchlichen Instanzen für eine lebendige Kirche zum Wohle der Menschen hervor. Gemäss Artikel 55 der katholischen Kirchenordnung regeln die jeweiligen Kirchgemeinden unter anderem ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Ich gehe davon aus, dass die Kirchgemeindeordnung von Winterthur vom Synodalrat genehmigt wurde und daher korrekt ist.

Die Rechte an der Kirchgemeindeversammlung Winterthur gehen sogar zum Teil über die Rechte in vielen politischen Gemeinden hinaus. Ein Antragsrecht besteht in vielen politischen Gemeinden nicht. Das Privatrecht ist daher ebenfalls nicht anwendbar, weder das ZGB noch das OR. Die Mitte sieht keinen Bedarf für eine Änderung dieser Bestimmungen. Die Mitte lehnt daher die Überweisung der Einzelinitiative ab.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Ich möchte meine Antwort zweiteilen: Einerseits thematisieren Sie hier eine Selbstverständlichkeit, nämlich die Einhaltung in Fragen der Ethik und der Schweizer Gesetze, und Sie verweisen hier im Speziellen auf ein paar Artikel des Schweizer Obligationenrechts. Bei den Kirchen gibt es hier einfach eine gewisse Sonderregelung, einen Sonderstatus, wie man es auch immer will. Es ist übrigens nicht nur bei den Kirchen der Fall, sondern auch bei anderen Organisationen mit dem Kirchengesetz, das Sie auch bereits erwähnen. Und ich denke, auch bei der Ethik gibt es im Moment von den Kirchen, insbesondere auch der katholischen Kirche, aufgrund der aktuellen Ereignisse eine genügend hohe Aufmerksamkeit bei diesem Thema.

Dabei hatten die Kirchgemeinden durchaus demokratische Strukturen, sogar mit der eigenen Judikative – wobei die weltliche Judikative selbstverständlich weiterhin gilt –, Wahlen, Parlament. Es sind also hier organisationsmässig sicher keine Geheimgesellschaften am Werk. Und zu diesen demokratischen Rechten gehört auch das Antragsrecht, das Sie weiter thematisieren. Sie fordern hier eine Anpassung der Fristen und hier soll das Kantonsparlament quasi von aussen aktiv

werden. Dies wäre gemäss der AL überhaupt nicht verhältnismässig, wenn wir hier als Parlament in solch eine spezifische Frage eingreifen würden. Auch empfinden wir diese Anfragefrist nicht als unverhältnismässig lang. Wenn hier also Ihrer Ansicht nach Handlungsbedarf besteht, möchten wir Sie auf die bestehenden Strukturen innerhalb der Kirchgemeinde verweisen. Wir möchten daher, hier kurz zusammengefasst, nicht in kircheninterne Angelegenheiten eingreifen und sehen hier daher keinen Handlungsbedarf. Die Alternative Liste wird diese Einzelinitiative daher ablehnen.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Nachdem Ihnen in allen Details und Varianten und Ausführungen von allen Parteien dargelegt wurde, weshalb diese Einzelinitiative abzulehnen ist, kann ich Ihnen mitteilen, dass auch die EVP Gleiches tun wird.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 360/2023 stimmt kein Ratsmitglied. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht worden. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Ich danke Herrn Flüeli, dass er hier seine Einzelinitiative vertreten hat, und wünsche ihm einen schönen Tag.